

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
BB	Ja, in Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels, Kinder ab 6 Jahren	Ja	Ja, wenn kein physischer Kundenkontakt oder wenn „... die <i>Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird</i> “.	<p>Abstandsregel 1,5 m</p> <p>Pflicht für Arbeitgeber und für Betreiber von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels zur Erstellung eines individuellen Hygienekonzeptes</p> <p>Pflicht zum Erlass von Zutrittsregelungen, nicht mehr als 1 Kunde pro 10 qm</p> <p>Gewährleistung der Einhaltung Abstandspflicht</p> <p>Gewährleistung der Einhaltung Maskenpflicht</p> <p>Regelmäßige Belüftung</p> <p>Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zulässig, max. 10 Personen; Ausnahme für zwingend erforderliche berufliche Tätigkeiten</p> <p>Geschäftliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unter freiem Himmel bzw. mehr als 50 Personen in geschl. Räumen sind untersagt</p> <p>Bei zulässigen Veranstaltungen ist auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes</p>	Bis zu 25.000 Euro	<p>SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020, gültig ab 2. November 2020</p> <p>https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl/detail.jsp?id=8854</p> <p>§ 8 Abs. 1 Nr.1 § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr.8 § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 § 8 Abs. 1 und 2 § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 § 7 Abs. 3, Abs. 4 und 6</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				sicherzustellen, dass folgende Pflichten eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot, - Beschränkung und Steuerung des Zutritts, - Maskenpflicht, - Personendatenerfassung zur Kontaktnachverfolgung 		
BE	Ja, in vielen Bereichen, auch in Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr, ab 6 Jahren	Ja, wenn Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann; generell in Aufzügen	Ja, bei Personen, „...bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird“.	<p>Abstandsregel 1,5 m</p> <p>Erarbeitung eines den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebotes entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepts mit Regelungen für Zutritt, Einhaltung der Abstandsregelung, Vermeidung von Warteschlangen, ausr. Belüftung, Info-Aushänge über Abstands- und Hygieneregeln. Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind zu berücksichtigen.</p> <p>Aufenthalt im öffentlichen Raum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages nur allein, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und Umgangsberechtigten sowie mit max. 5 Personen aus mehreren Haushalten zulässig.</p> <p>Ausnahme bei beruflichen Tätigkeiten und im ÖPNV</p> <p>Bis 31. Dezember 2020 sind Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen</p>	Bis zu 25.000 Euro	<p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020, gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</p> <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 11, Abs. 4 Nr. 3 § 1 Abs. 2 § 2 Abs. 1 und 2, § 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Nr. 2 § 6 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 bis 4</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links / Relevante Bestimmungen
				<p>in geschlossenen Räumen bzw. bis 500 Personen unter freiem Himmel verboten.</p> <p>Bei zulässigen Veranstaltungen Regelungen zur Bestuhlung und zur Maskenpflicht. Zudem ist eine Anwesenheitsdokumentation zu erstellen.</p>		

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



<p>BW</p>	<p>Ja, in Ladengeschäften und Einkaufszentren für Personen ab 6 Jahren, wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz besteht</p>	<p>Ja, aber nur, wenn in der Filiale zugleich Produkte wie in einem Ladengeschäft verkauft werden, z. B. Postfiliale (FAQ Landesregierung)</p>	<p>Bei den Filialen, für die die Maskenpflicht gilt (siehe nebenstehend), dort gilt eine Ausnahme für Beschäftigte, „...sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten.“</p>	<p>Pflicht zur Zutrittssteuerung Abstandspflicht mind. 1,5 m Max. 1 Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche Regelmäßige und ausreichende Belüftung Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden Rechtzeitige und verständliche Information über die Hygieneanforderungen Zur Durchsetzung der Maskenpflicht auf der Ladenfläche: <i>„Sanktionen im eigentlichen Sinne kann der Inhaber nicht aussprechen. Ihm steht allerdings das Hausrecht zu, so dass er im Einzelfall auch Hausverbote aussprechen kann.“</i> Personenansammlungen sind nur mit Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushaltes (bis max. 10 Personen) zulässig; Ausnahme für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung eines Geschäftsbetriebs dienen Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern sind untersagt. Zulässige Veranstaltungen erfordern ein Hygienekonzept, Zutrittsregelungen, Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung und die Einhaltung von Arbeitsschutzanforderungen</p>	<p>Bis 25.000 Euro</p>	<p>Corona-Verordnung vom 1. November 2020, gültig ab dem 2. November 2020 https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201101_Sechste_VO_der_LR_eg_zur_Aenderung_der_CoronaVO.pdf Zusammenfassung der neuen Regeln durch die Landesregierung: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201101_Corona_Massnahmen_Zusammenfassung.pdf § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 § 4 Abs. 3 § 5 und § 14 Nr. 8 § 1a Abs. 7 § 10 Abs. 3 Nr. 2 § 10 Abs. 1</p>
------------------	--	--	--	---	------------------------	--

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
BY	Ja, für Kunden und Personal von Dienstleistungsbetrieben mit Kundenverkehr, ab 6 Jahren	Ja, in Bereichen mit Kundenverkehr	Ja, wenn in Kassengebieten transparenten oder sonst geeignete Schutzwände einen zuverlässigen Infektionsschutz gewährleisten.	<p>Abstandsgebot 1,5 m</p> <p>Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen</p> <p>Zutrittsverweigerung gegenüber Kunden, die keine Alltags-Maske tragen, unterliegt dem allgemeinen Hausrecht und wird von der Verordnung nicht vorgegeben</p> <p>Aufenthalte im öffentlichen Raum nur mit Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Hausstandes zulässig, max. 10 Personen; Ausnahme für Tätigkeiten von Personen, die aus beruflichen Gründen zwingend erforderlich sind.</p> <p>Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-616/</p> <p>§§ 1, 12 § 3 Abs. 1 und 2 § 15</p>
HB	Ja, für Kunden im ÖPNV und den dazu gehörenden Einrichtungen, bei Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen (inkl. Banken) und in inneren Gebäuden von	Ja, für Mitarbeiter von Dienstleistungsbetrieben	Ja, wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird	<p>Abstandsregeln 1,5 m</p> <p>Zutrittsregelungen</p> <p>Max. 1 Kunde pro 10qm Verkaufsfläche</p> <p>Ausreichende Belüftung</p> <p>Betriebliches Hygienekonzept, insbes. Schutzvorkehrungen für Mitarbeiter</p>	Bis zu 25.000 Euro	<p>Neunzehnte Coronaverordnung vom 31. Oktober 2020, gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_10_31_GBI_Nr_0121_signed.pdf</p> <p>§ 1 § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 1</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
	Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden ab 6 Jahren			<p>Zusammenkünfte außerhalb der Wohnung einschl. des befriedeten Besitztums sind zulässig zwischen Angehörigen von zwei Haushalten mit max. 10 Personen (Kinder bis 12 Jahre sind dabei nicht einzurechnen); Ausnahme für Zusammenkünfte für die Berufsausübung</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern sind untersagt. Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschl. Räumen bis 100 Personen sind zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindestabstand eingehalten wird - ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt - eine Namensliste der Teilnehmer vorliegt und - ausreichende Belüftung gewährleistet ist 		§ 2 Abs. 2, § 8 § 5, § 7 Abs. 2
HE	Ja, in vielen Bereichen, einschließlich des öffentlichen Raums wie z. B. in Fußgängerzonen, explizit auch in Banken und Sparkassen, ab 6 Jahren	Ja, für Bankmitarbeiter „im Publikumsbereich“	Nein	<p>Zutrittssteuerung: Max. 1 Person je angefangener zugänglicher 10 qm Grundfläche</p> <p>Abstandspflicht 1,5 m (falls keine Trennvorrichtungen vorhanden sind)</p> <p>Aushang über Abstands- und Hygienemaßnahmen</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 in der Fassung vom 29. Oktober 2020, gültig ab 2. November 2020</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/cokobev_stand_02.11.pdf</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				<p>Aufenthalte im öffentlichen Raum nur allein oder mit Angehörigen des eigenen sowie eines weiteres Hausstandes zulässig, max. 10 Personen; Ausnahme für Zusammenkünfte/Sitzungen von Personen, die aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.</p> <p>Zusammenkünfte/Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.</p> <p>Bei zulässigen Veranstaltungen gilt Maskenpflicht</p> <p>Dringende Empfehlung zur Ermöglichung von Heimarbeit</p>		<p>§ 1a Abs. 1 Nr. 2 § 3 § 1a Abs. 1 Nr. 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 § 1 Abs. 2 b § 1a Abs. 3 Nr. 3 § 1 Abs. 7</p>
HH	Ja, umfangreich, auch in Banken und Sparkassen, ab 7 Jahren	Nein		<p>Abstandsgebot 1,5 m</p> <p>Gemeinsamer Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten zur Berufsausübung ist gestattet.</p> <p>Abstandspflicht 1,5 m Zutrittssteuerung: Max. 1 Person je 10 qm Grundfläche</p> <p>Zugangsverbot für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://www.hamburg.de/verordnung/14545780/2020-10-30-rechtsverordnung/</p> <p>§ 3 Abs. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 2 § 5, § 13 § 10</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				<p>Oberflächenreinigung (z. B. Türklinken, Sanitieranlagen)</p> <p>In geschlossenen Räumen ausreichende Belüftung und Bereitstellung einer Möglichkeit zum Händewaschen</p> <p>Anwesende Personen sind durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.</p> <p>Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 100 Teilnehmern bzw. in geschl. Räumen mit mehr als 50 Teilnehmern sind untersagt. In diesem Rahmen sind Veranstaltungen zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allg. Hygienevorgaben eingehalten werden - ein Schutzkonzept erstellt worden ist - Kontaktdaten der Teilnehmer erhoben worden sind - zwischen Podium und Plenum ein Abstand von 2.5 m gewahrt ist - die Maskenpflicht bis zur Erreichung des Sitzplatzes gilt - Alkoholausschank unterbleibt <p>Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft</p>		

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpflicht Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
MV	Ja, Pflicht in „Verkaufsstellen des Einzelhandels“, Kinder ab Schuleintritt	Ja, Banken und Sparkassen gelten als „Verkaufsstellen des Einzelhandels“ (siehe Corona-SV MV vom 27. April 2020; GVBl. 2020, S. 158)	Ja, wenn Schutzvorrichtung vorhanden	<p>Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur Personen eines Haushaltes oder aus zwei Haushalten gestattet (max. 10 Personen)</p> <p>Anforderungen für Betriebe mit Publikumsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept - Ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte - Mindestabstandspflicht 1,5 m - Begrenzung der Kundenzahlen zur Gewährleistung der Mindestabstandspflicht - Zugangssteuerung - Aushang über Abstandspflicht und Einhaltung von Schutzmaßnahmen - Hinweis an Mitarbeiter, dass im Falle einer akuten Atemwegserkrankung die Arbeitsleistung nicht in Anspruch genommen werden kann, falls kein negativer COVID-19-Test vorgelegt wird - Hinweis an Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung bargeldloser Zahlung <p>Geschäftliche Veranstaltungen, die nicht der Daseinsfür- oder vorsorge dienen, sind</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Corona-LVO MV vom 31. Oktober 2020, gültig ab 2. November 2020</p> <p>https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf</p> <p>§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 3 § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 § 8 Abs. 1 und 2</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				untersagt. -		
NI	Ja	Ja	Ja, im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit	<p>Abstandspflicht 1,5 m</p> <p>Aufenthalt in der Öffentlichkeit allein oder mit Angehörigen des eigenen oder eines anderen Haushaltes (bis max. 10 Personen, Kinder unter 12 Jahren werden nicht mitgezählt)</p> <p>Beim Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie bei Durchführung einer Veranstaltung ist ein Hygienekonzept zu erstellen, das folgende Anforderungen erfüllen muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zahl der Personen muss auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt und gesteuert werden, - das Abstandsgebots muss gewahrt werden, - Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten müssen gesteuert und Warteschlangen vermieden werden - die Nutzung sanitärer Anlagen muss geregelt werden - Vorgaben zur Oberflächenreinigung - Lüftung <p>Veranstaltungen mit sitzendem Publikum sind bis max. 50 Personen zulässig, wenn</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, gültig ab 2. November 2020</p> <p>https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p> <p>§ 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 2 § 4 Abs. 1 und 2 § 5 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 7 Abs. 1</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpflicht Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				das Abstandsgebot gewahrt ist und die Sitzplätze eingenommen werden. Bei Veranstaltungen Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung		
NW	Ja, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands besteht, ab Schuleintritt	Ja	Ja, wenn gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) oder das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers vorhanden sind	Abstandspflicht 1,5 m; Ausnahmen für Zusammentreffen von Angehörigen von max. 2 Haushalten mit max. 10 Personen sowie bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung Zutrittssteuerung: Max. 1 Person je 10 qm Verkaufsfläche Hygieneanforderungen: - Ausreichende Gelegenheiten zur Händehygiene - Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen - Spülen des von Kunden genutzten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius - gut sichtbare und verständliche Informationstafeln o. ä. Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge dienen, sind zulässig bis max. 250 Personen in geschl. Räumen bzw. 500 Personen unter freiem Himmel, nach Zulassung durch die zuständigen Behörden; ab 100 Teilnehmer ist ein Hygieneschutzkonzept erforderlich; zudem	Bis 25.000 Euro	Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020, gültig ab dem 2. November 2020 https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-30_coronaschutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 9 § 12 § 4a Abs. 2 Nr. 7 § 13 Abs. 2 Nr. 3

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				sind Daten zur Kontaktnachverfolgung zu erheben.		
RP	Ja, in Banken und Sparkassen, Kinder ab 6 Jahren	Ja	Ja, wenn Schutz- bzw. Trennvorrichtung vorhanden ist oder außerhalb des Kundenverkehrs	<p>Abstandspflicht 1,5 m; Ausnahmen für Personen dem eigenen Haushalt und max. 1 weiterem Haushalt (dann max. 10 Personen) sowie für Kontakte aus geschäftlichen oder beruflichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen</p> <p>Hygienemaßnahmen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Desinfektionsmitteln - Erhöhte Reinigungsintervalle - Trennvorrichtungen <p>Zugangssteuerung: Max. 1 Person pro 10 qm Verkaufsfläche Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigungen können bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung beantragt werden</p> <p>-</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2020, gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/12._CoBeLVO.pdf</p> <p>§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1 § 2 Abs. 5 und 6</p>
SH	Ja, in Verkaufsstellen des Einzelhandels (Banken und Sparkassen werden explizit hierunter subsumiert), Kinder ab 6 Jahren	Ja, in Bereichen mit Publikumsverkehr	Ja, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird	<p>Abstandspflicht 1,5 m</p> <p>Zusammenkünfte der Angehörigen von max. 2 Haushalten (max. 10 Personen)</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen für Betreiber von Einrichtungen und Veranstalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot beim Warten vor dem Eingang - Einhaltung Husten- und Niesetikette 	Bis 25.000 Euro	<p>Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 1. November 2020, gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201101_corona_bekaempfungsVO.html</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				<ul style="list-style-type: none"> - In geschl. Räumen Handwaschmöglichkeiten - Oberflächenreinigung - Innenraumbelüftung - Aushang zur Information über diese Pflichten <p>Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern sind untersagt. Für zulässige Veranstaltungen ist Hygienekonzept zu erstellen.</p>		<p>§ 1 Abs. 1 § 2 Abs. 1 § 3 Abs. 1 und 2 § 8 Abs. 3 § 5 Abs. 1 und 2</p>
SL	Ja, in Ladenlokalen, Kinder ab 6 Jahren	Ja	Ja, wenn andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme vorhanden	<p>Abstandspflicht 1,5 m</p> <p>Aufenthalt im öffentlichen Raum zulässig für Angehörige des eigenen Haushaltes und max. eines weiteren Haushaltes (max. 10 Personen)</p> <p>Zugangsregelung: Max. 1 Person je 10 qm der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche; bei Einhaltung des Mindestabstands sind 4 Kunden unabhängig von der Gesamtfläche zulässig.</p> <p>Betreiber müssen Einhaltung der Maskenpflicht sicherstellen</p> <p>Individuelles Schutz- und Hygienekonzept nach den Anforderungen des jeweiligen Betriebs</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020, gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-10-30.html</p> <p>§ 1 Abs. 1 § 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 § 4 Abs. 1 § 5 § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 3 und 4</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen sind bis 31. Dezember 2020 untersagt. In diesem Rahmen sind Veranstaltungen zu betrieblichen Zwecken zulässig. Die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten		
SN	Ja, in Banken und Sparkassen	Ja	Ja, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht	<p>Abstandspflicht 1,5 m</p> <p>Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen und max. eines weiteren Haushaltes (max. 10 Personen); Ausnahmen für Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung, für Gremiensitzungen von jur. Personen und Betriebsversammlungen</p> <p>Max. 1 Kunde pro 10 qm Ladenfläche</p> <p>Schriftliches Hygienekonzept auf behördlicher oder fachverbandlicher Grundlage</p> <p>Veranstalter müssen Hygienekonzepte erstellen und Daten zur Kontaktnachverfolgung erheben.</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020, gültig ab dem 2. November 2020</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2020_10_30_SaechsCoronaSchutzVO.pdf</p> <p>§ 1 Abs. 1 § 2 Abs. 1 und 5 § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) § 5 Abs. 3 und 4 § 5 Abs. 6</p>
ST	Ja, für „Ladengeschäfte jeder Art“, Kinder ab 6 Jahren	Nein*	Nein	Abstandspflicht 1,5 m; dies gilt nicht für Zusammenkünfte von Angehörigen von max. 2 Haushalten oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern oder bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen (z. B. Plexiglaswänden).	Eigener Sanktionskatalog, bis 25.000 Euro	Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2020, gültig ab dem 2. November 2020

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				<p>Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime</p> <p>Vermeidung Warteschlangen (> 10 Personen)</p> <p>Aushang Einhaltung Schutzmaßnahmen (bei Zuwiderhandlung Pflicht zur Aussprache Hausverbot)</p> <p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein oder unter Angehörigen von max. 2 Haushalten gestattet (max. 10 Personen). Eine Ausnahme gilt für den zulässigen Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen.</p> <p>Veranstaltungen sind untersagt.</p>	(Anlage zur Verordnung)	<p>https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/20-10-30_Achte_SARS-Co-2-EindV_nach_2_AEVO-Lesefassung-Reinschrift.pdf</p> <p>§ 1 § 2a §7</p>
TH	Ja, in Geschäften mit Publikumsverkehr, Kinder ab 6 Jahren	Nein	Nein	<p>Abstandspflicht 1,5 m</p> <p>Allgemeine Infektionsschutzregeln: Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, Warnhinweise, Bodenmarkierungen, durchsichtige Abschirmungen, Sicherstellung Frischluftzufuhr, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, Zuganglenkung</p> <p>Zusätzlich: Ausschluss von Personen mit erkennbaren COVID-19-Symptomen,</p>	Bis 25.000 Euro	<p>Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln und zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. Oktober 2020, gültig ab 2. November 2020 https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung</p> <p>und</p> <p>Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahm</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links /Relevante Bestimmungen
				<p>gute Belüftung, Informationen von Anwesenden über Schutzmaßnahmen, Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes</p> <p>Besondere Infektionsschutzregeln in Bereichen mit Publikumsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliches Infektionsschutzkonzept - Aushänge - Zutrittsverbot für Kunden ohne Maske - Abstandsmarkierungen - Vermeidung von Ansammlungen, Gruppenbildungen, Warteschlangen unterhalb des Mindestabstands - Überprüfung der Schutzmaßnahmen - Bei Zuwiderhandlungen Verhängung von Hausverboten <p>Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen in geschl. Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen Pflicht zur Anzeige bei der zuständigen Behörde mind. 2 Werktage vor Durchführung und Pflicht zur Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung</p> <p>Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, max. 10 Personen, gestattet; Ausnahme für berufliche Tätigkeiten</p>		<p>enverordnung vom 31. Oktober 2020, gültig ab 2. November 2020. https://corona.thueringen.de/verordnungen</p> <p>Zweite VO: § 1 Abs. 1 § 3 § 4 § 5 § 7 Abs. 3</p> <p>Sondereindämmungs-VO: § 1 § 3 § 8</p>

Übersicht über die wesentlichen Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer

Stand: 2. November 2020



Bundesland	Maskenpflicht Kunden	Maskenpflicht Bank	Ausnahme von Maskenpfl. Bank	Sonstige Regelungen	Bußgeld	Verordnung/Fundstellen/Links / Relevante Bestimmungen
				In „Geschäften und Betrieben des Groß- und Einzelhandels“ nicht mehr als 1 Kunde pro 10 qm *		

*= Anwendung der Regelungen auf Banken/Sparkassen nicht eindeutig/zweifelhaft.